ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4079

Urteil Nr. 83/2007 vom 7. Juni 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 70 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen (Abänderung von Artikel 11 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen), gestellt vom Arbeitsgericht Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 27. November 2006 in Sachen Isabelle Dogne gegen die VoG « Union des Classes Moyennes de la Province de Namur » und andere, dessen Ausfertigung am 30. November 2006 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 70 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 [zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen], der Artikel 11 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen abändert, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem dieser Artikel sich auf den 'Beitragspflichtigen' bezieht und somit zur Folge hat, dass bei einem Selbständigen, der seine selbständige Tätigkeit eingestellt hat, um eine Tätigkeit als Lohnempfänger oder unter Statut auszuüben und nach der Einstellung Honorarrückstände bezieht, diese Rückstände den im Rahmen des Sozialstatuts der Selbständigen zu entrichtenden Sozialbeiträgen entgehen, während bei einem Selbständigen, der seine selbständige Haupttätigkeit eingestellt hat, um eine Tätigkeit als Lohnempfänger oder unter Statut auszuüben, aber eine Nebentätigkeit ausübt oder die selbständige Tätigkeit eingestellt eine andere auszuüben, Honorarrückstände hat, um die Berechnungsgrundlage der Sozialbeiträge aufgenommen werden? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 11 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen betrifft die Beiträge der Beitragspflichtigen an die Sozialversicherungskasse, der sie angeschlossen sind. Aufgrund von Paragraph 1 dieses Artikels sind die Beiträge als Prozentsatz der Berufseinkünfte des Beitragspflichtigen ausgedrückt.

Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 70 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen, durch den in Paragraph 2 von Artikel 11 des vorerwähnten königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt wurde:

« Die in Artikel 20 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Gewinne und Profite, die sich auf eine früher vom Beitragspflichtigen ausgeübte Tätigkeit beziehen, werden als Berufseinkünfte im Sinne des vorgehenden Absatzes betrachtet und gehören zu jenem Steuerjahr, in dem sie besteuert werden. Diese Bestimmung findet auf die Gewinne und Profite Anwendung,

die als Berechnungsgrundlage der zu zahlenden Beiträge für das zweite Quartal 1992 und die folgenden Quartale dienen ».

- B.2. Der Hof wird gebeten, zur Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung Stellung zu beziehen, insofern er sich nur auf den « Beitragspflichtigen » beziehe und somit einen Behandlungsunterschied zwischen Selbständigen, die jegliche selbständige Tätigkeit eingestellt hätten, und denjenigen, die ihre selbständige Haupttätigkeit eingestellt hätten, um eine andere auszuüben, sei es im Nebenberuf oder im Hauptberuf, einführe. Die Gewinne und Profite aus der selbständigen Tätigkeit, die eingestellt worden sei, würden nämlich in die Berechnungsgrundlage der Beiträge aufgenommen, die von den Selbständigen zu zahlen seien, die eine neue selbständige Tätigkeit als Hauptberuf oder als Nebenberuf aufnähmen, während die Selbständigen, die die Eigenschaft als Beitragspflichtige verlören, keine Beiträge zahlen müssten, die auf der Grundlage dieser Gewinne und Profite berechnet würden.
- B.3. Durch die Annahme der fraglichen Bestimmung beabsichtigte der Gesetzgeber, « die Einstellungsmehrwerte wieder in die Berechnungsgrundlage der [Sozialbeiträge der Selbständigen] aufzunehmen », wobei er einem Urteil des Kassationshofes vom 25. März 1991 Folge leistete, der entschieden hatte, dass die Gewinne und Profite, die sich auf eine zuvor durch den Empfänger ausgeübte selbständige Berufstätigkeit bezogen und die nicht von der gewöhnlichen Ausübung einer selbständigen Tätigkeit im Laufe des Referenzjahres herrührten, nicht den Sozialbeiträgen unterlagen (*Parl. Dok.*, Senat, 1991-1992, Nr. 315-4, S. 15). Während der Vorarbeiten wurde einerseits präzisiert, dass « bei der endgültigen Einstellung die Einstellungsmehrwerte künftig ebenfalls nicht zur Berechnung der Beiträge berücksichtigt werden, da die Beiträge immer anhand der Einkünfte aus dem drittletzten Jahr berechnet werden » und dass andererseits « dieser Artikel es ermöglicht, eine unsachgemäße Verwendung zu beseitigen, nämlich wenn eine selbständige Tätigkeit, aus der Berufseinkünfte erzielt werden, nach der Verwirklichung der Einstellungsmehrwerte fortgesetzt wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 480/7, S. 8).
- B.4. Es obliegt dem Gesetzgeber, der sich der Notwendigkeit gegenübersieht, die Finanzierung des Sozialstatuts der Selbständigen zu sichern, die Maßnahmen zu ergreifen, die er als angebracht erachtet, um zu vermeiden, dass die Berufseinkünfte der Selbständigen, die die selbständige Tätigkeit, aus der sie herrühren, einstellen, aber weiterhin dem Sozialstatut der

Selbständigen unterliegen, aus der Berechnungsgrundlage der Sozialbeiträge herausgenommen werden.

B.5. Hinsichtlich dieser Zielsetzung befinden sich die Personen, die jegliche selbständige Tätigkeit einstellen und daher die Eigenschaft als Beitragspflichtiger zur sozialen Sicherheit der Selbständigen verlieren, in einer anderen Situation als die Selbständigen, die eine neue selbständige Tätigkeit beginnen und daher die Eigenschaft als Beitragspflichtige behalten, was beinhaltet, dass sie weiterhin Beiträge entrichten müssen, die auf der Grundlage des Betrags ihrer Berufseinkünfte berechnet werden. Die Gefahr einer unsachgemäßen Verwendung, die der Gesetzgeber verhindern möchte, nämlich die künstliche Folge unterschiedlicher selbständiger Tätigkeiten im Hinblick auf die Umgehung der Sozialbeiträge, die künftig auf einen Teil der zuvor erzielten Berufseinkünfte zu entrichten sind, besteht nämlich nicht bei den Personen, die die Eigenschaft als Beitragspflichtige verlieren, doch sie kann tatsächlich bei den Personen, die diese Eigenschaft behalten, vorhanden sein. Der in der präjudiziellen Frage angesprochene Behandlungsunterschied beruht folglich auf einem objektiven und sachdienlichen Kriterium.

B.6. Die fragliche Bestimmung kann zur Folge haben, dass ein Beitragspflichtiger Beiträge entrichten muss, deren Höhe nicht im Verhältnis zu seinen Einkünften aus der neuen selbständigen Tätigkeit, sei es im Nebenberuf oder im Hauptberuf, in dem Jahr, für das die Beiträge zu entrichten sind, steht. Daraus ergibt sich jedoch nicht, dass die Maßnahme, die darin besteht, für die Berechnung der Beitragsgrundlage davon auszugehen, dass die Einkünfte aus einer vorherigen selbständigen Tätigkeit zu den Einkünften des Jahres, in dem sie besteuert werden, gehören, unverhältnismäßige Folgen hätte, die nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar wären.

Das Berechnungssystem der Sozialbbeiträge der Selbständigen, in dem die drei Jahre vor dem betreffenden Jahr erzielten Einkünfte berücksichtigt werden, kann nämlich ebenfalls zu gleich welchem Zeitpunkt der Ausübung der Tätigkeit im Falle eines Rückgangs der Einkünfte zwischen dem Jahr, in dem sie erzielt wurden, und dem Jahr, in dem die Beiträge zu entrichten sind, eine nicht im Verhältnis zu den Einkünften des laufenden Jahres stehende Belastung zur Folge haben. Dieses durch Artikel 11 § 2 Absatz 3 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 eingeführte System ist sachdienlich im Hinblick auf die Zielsetzung, eine grundlegende Rationalisierung des Sektors durchzuführen, und es entspricht den spezifischen Merkmalen des

Statuts der Selbständigen, deren Einkünfte von einem Jahr zum anderen schwanken können, so dass sie erst nach ihrer Feststellung durch die Steuerverwaltung endgültig bekannt sind. Die gesetzlichen Mechanismen veranlassen die Selbständigen daher, vorausschauend vorzugehen, indem sie die erforderlichen Rücklagen bilden, um später die Beiträge für die günstigen Jahre entrichten zu können. Das Gleiche gilt für die Berechnungsweise der Regularisierung der Beiträge für die ersten drei Tätigkeitsjahre.

In diesem Kontext steht es nicht im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz, dass sämtliche Einkünfte, die ein Beitragspflichtiger aus der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erzielt, die Berechnungsgrundlage der zu leistenden Beiträge bilden, solange er die Eigenschaft als Beitragspflichtiger behält.

B.7.1. Der Hof bemerkt jedoch, dass in der vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängigen Rechtssache die Regularisierung der für die Gesamtheit der neuen selbständigen Tätigkeit zu leistenden Beiträge - nämlich neun Quartale, verteilt auf drei verschiedene Kalenderjahre - auf der Grundlage eines Einkommensbetrags vorgenommen wurde, der ausstehende Honorare umfasste, die die Klägerin 2001 erhalten hatte.

Aus der Begründung des Urteils zur Befragung des Hofes geht nämlich hervor, dass die Klägerin, nachdem sie einige Jahre lang eine selbständige Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt hatte, während zwei Quartalen im Jahr 2000, während des gesamten Jahres 2001 und während drei Quartalen des Jahres 2002 nebenberuflich eine selbständige Tätigkeit ausgeübt hat. Die Beiträge bezüglich dieser nebenberuflichen selbständigen Tätigkeit wurden in Anwendung von Artikel 41 §§ 2 und 4 des königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1967 « zur Einführung einer allgemeinen Regelung in Ausführung des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen » auf der Grundlage seiner Berufseinkünfte des Jahres 2001 regularisiert, das heißt dem einzigen Jahr mit vier Quartalen der selbständigen Tätigkeit. In Anwendung von Artikel 11 § 2 Absatz 2 des vorerwähnten königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 wurden die 2001 erhaltenen ausstehenden Honorare in Bezug auf ihre ehemalige selbständige Tätigkeit in die Einkünfte dieses Jahres aufgenommen.

B.7.2. Die kombinierte Anwendung der fraglichen Bestimmung und des Artikels 41 §§ 2 und 4 des vorerwähnten königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1967 hatte in diesem Fall zur

Folge, dass die einmalig als ausstehende Honorare erhaltene Summe als Berechnungsgrundlage für die Regularisierung der Beiträge bezüglich der ersten drei vollständigen oder teilweisen Jahre der neuen selbständigen Tätigkeit diente, was zu einem Missverhältnis zwischen dem Gesamtbetrag der tatsächlich während dieser drei Jahre erzielten Einkünfte, einschließlich der ausstehenden Honorare, und dem Gesamtbetrag der Sozialbeiträge für diese drei Jahre geführt hat.

B.8. Die unverhältnismäßigen Folgen, die die geltende Regelung in dem in B.7.2 beschriebenen Fall haben kann, ergeben sich nicht aus der fraglichen Bestimmung, sondern aus der Anwendung von Artikel 41 §§ 2 und 4 des königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1967 auf die Kategorie der Personen, die im Laufe des Jahres, das als Berechnungsgrundlage für die Beiträge dient, ausstehende Honorare erhalten. Es obliegt dem vorlegenden Richter und nicht dem Hof zu prüfen, ob die Anwendung dieser Verordnungsbestimmung aufgrund von Artikel 159 der Verfassung auszuschließen ist oder nicht.

B.9. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

7

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 70 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen, der Artikel 11 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen abändert, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er sich auf den « Beitragspflichtigen » bezieht.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 7. Juni 2007.

Der Kanzler, Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux (gez.) M. Melchior